

**Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz**

**– Ref. D/2 Arten- und Biotopschutz –**

# **Erhalt und Sicherung von Fledermausquartieren im Saarland**

## **Deckblatt zur naturschutzrechtlichen Vereinbarung**

FFH-Gebiet 6610-306 „Landeskrankenhaus Homburg“

Stand: 25.07.2019

Grundsätzlich sind die gemeldeten NATURA2000-Gebiete als Schutzgebiete auszuweisen, es sei denn, es wird durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet.

Im Saarland werden die Fledermausquartiere durch vertragliche Regelungen erhalten und gesichert, denn dies ist ausreichend, um den Erhalt der Fledermaus-Population und des Quartiers zu sichern.

Die Vertragspartner streben mit dem Vertrag die Herstellung und dauerhafte Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen von Fledermäusen an. In dem Vertrag sind die für die Erhaltung, Wiederherstellung und die Entwicklung der Quartiere notwendigen Einschränkungen geregelt.

Bei Bedarf kann mit Änderungen und Anpassungen flexibel und rasch bzw. zeitnah reagiert werden, um Fledermäuse vor Störungen und ihre Quartiere vor Beeinträchtigungen und Zerstörungen zu schützen.

Das im Rahmen der (FFH-) Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen festgelegte Gebiet mit der Bezeichnung

6610-306 wurde vom Saarland wegen der dortigen Fledermaus-Vorkommen als Natura-2000-Gebiet an die Europäische Kommission gemeldet.

Da sich das FFH-Gebiet 6610-306 im Eigentum des „Ministeriums für Finanzen und Eurpoa“ befindet, wurde die rechtliche Sicherung zur Erfüllung der sich aus der FFH-Richtlinie ergebenden Verpflichtung durch eine vertragliche Vereinbarung geregelt.

Die Inhalte der Regelungen ergeben sich aus den vorkommenden Arten und örtlichen Gegebenheiten. Grundlage der Regelungen sind Fachgutachten.

Der mit dem „Ministeriums für Finanzen und Eurpoa“ ausgehandelte Vertrag ist von den beteiligten Parteien im April 2017 unterschrieben worden und damit in Kraft.

Er kann im Internet unter:

[http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/gebietsspezifische%20Daten/6610-306\\_Landeskrankenhaus%20Homburg/Struktur.html](http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/gebietsspezifische%20Daten/6610-306_Landeskrankenhaus%20Homburg/Struktur.html) eingesehen werden.

Die dort veröffentlichten Managementpläne sind alte Versionen und befinden sich derzeit in Überarbeitung.

**Bei Quartieren in Privatbesitz:** Vertrag und Karten werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht.

Bei berechtigtem Interesse können diese eingesehen werden bei:

Kontakt:

Ministerium für Umwelt-und Verbraucherschutz

Referat D2

Arten-und Biotopschutz

Zentrum für Biodokumentation

Am Bergwerk Reden 11

66578 Schiffweiler

Tel: 0681/501-3452

# Vertragliche Vereinbarung

zwischen

Ausfertigung MUV

Ausfertigung Eigentümer

dem Ministerium für Finanzen und Europa  
als Landesliegenschaftsverwaltung

Am Stadtgraben 6-8  
66111 Saarbrücken

nachfolgend „grundbuchmäßiger Eigentümer/Nutzer“ genannt,

*JA 2214*

und

dem Universitätsklinikum des Saarlandes

Kirrberger Straße  
66421 Homburg

nachfolgend „wirtschaftlicher Eigentümer/Nutzer“ genannt,

und

dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

als oberste Naturschutzbehörde

Keplerstraße 18  
66117 Saarbrücken

nachfolgend „MUV“ genannt

## § 1 Vertragszweck

Die „Richtlinie 92/34/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) in Verbindung mit § 32 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, 6. August 2009, S. 2542) verpflichten zur rechtlichen Sicherung der saarländischen FFH-Gebiete.

Diese vertragliche Vereinbarung dient der Sicherung des unter § 2 genannten Gebietes. Die Vertragspartner streben die Herstellung und dauerhafte Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen von Fledermäusen an.

Hierfür schützt der wirtschaftliche Eigentümer/Nutzer die vorkommenden Fledermäuse vor erheblichen Störungen und ihre Quartiere vor Beschädigungen oder Zerstörungen unter Beachtung des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Der wirtschaftliche Eigentümer/Nutzer gestattet grundsätzlich die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Quartiere im Rahmen des für das Quartier bestehenden Managementplanes in der jeweils gültigen Fassung. Die Maßnahmen sind im Einzelfall mit dem wirtschaftlichen Eigentümer/Nutzer abzustimmen.

Bestandteile der Vereinbarung sind:

Anlage 1: Lagekarte des Quartieres

Anlage 2: NATURA 2000 Standarddatenbogen

Anlage 3: NATURA 2000 Erhaltungsziele

Anlage 4: aktueller Managementplan



## § 2 Vertragsgegenstand

Die vertragliche Vereinbarung gilt für die innerhalb des FFH-Gebietes „6610-306 Landeskrankenhaus Homburg“ gelegenen Objekte (Bau 86, Bau 11, Bau 71.1 und Bau 55-Kirche), die aktuelle oder potentielle Vorkommen des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) beherbergen. Diese Fledermausart ist in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie gelistet.

## § 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes für die zu schützende Fledermausart nach § 2. Die Erhaltungsziele sind als Anlage 3 angefügt.

## § 4 Sicherungs- und Schutzbestimmungen

- (1) Zum Schutz der Fledermauspopulation vor Störungen führt der wirtschaftliche Eigentümer/Nutzer bauliche Veränderungen an dem Vertragsgegenstand nur im Rahmen von notwendigen Sanierungsarbeiten durch. Jegliche Maßnahmen dürfen nur außerhalb der Wochenstubezeit, d.h. zwischen Oktober und März durchgeführt werden. Sie bedürfen einer artenschutzrechtlichen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA). Begründete Ausnahmen sind ebenfalls genehmigungspflichtig.
- (2) Die von den Fledermäusen genutzten Einflugöffnungen an den Dachräumen müssen in ihrer jetzigen Form erhalten bleiben.
- (3) Begehungen der Dachräume der Vertragsgegenstände sind während der Wochenstubezeit nicht zulässig. Sollten unaufschiebbare Arbeiten notwendig sein, kann von dem Betretungsverbot eine Ausnahme erteilt werden. Diese kann mit Auflagen oder Nebenbestimmungen versehen sein, insbesondere die Verpflichtung enthalten, einen Fledermausexperten, der seitens des MUV zu bestimmen ist, mit der fachlichen Begleitung der Arbeiten zu beauftragen. Nach jeder Begehung ist das Licht im jeweiligen Dachraum zu löschen. Dies gilt derzeit nur für Bau 86. Eine Nutzungseinschränkung für die übrigen Gebäude gilt erst mit dem Nachweis einer Quartiernutzung durch die Fledermausart Großes Mausohr (*Myotis myotis*).
- (4) Die Regelungen des Absatzes 3 gelten nicht bei Gefahr im Verzug.
- (5) Die bisherige Nutzung des Vertragsgegenstandes, insbesondere für Kabelkanäle (Abb.1) bleibt zulässig, soweit sie keine Störung der Population zur Folge hat.
- (6) Der Zugang zu den Dachräumen wird als „geschütztes Fledermausquartier“ gekennzeichnet.

## § 5 Betretungsrecht

Der wirtschaftliche Eigentümer/Nutzer ermöglicht dem MUV oder einer von ihr beauftragten oder bevollmächtigten Person das Betreten des Vertragsgegenstandes.

## § 6 Kündigung

Die Vereinbarung kann von jeder Partei mit einjähriger Frist zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

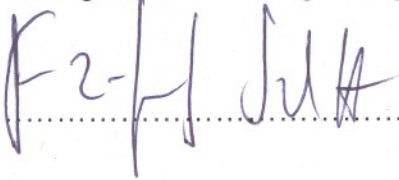
## § 7 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung durch die Fortentwicklung des nationalen oder internationalen Rechts oder durch Änderung der tatsächlichen Verhältnisse ihre Grundlage verlieren, werden die Parteien diese entsprechend dem Ziel dieser Vereinbarung aus § 3 anpassen. Die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen bleibt davon unberührt.

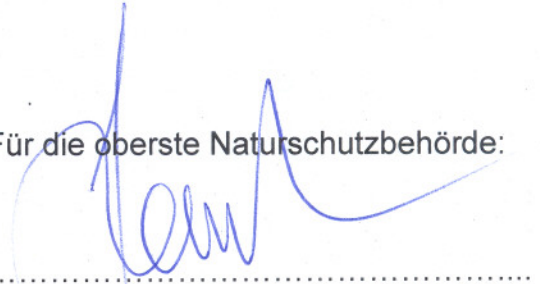
(3) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Vertragsparteien in Kraft.

Für den grundbuchmäßigen Eigentümer:



Saarbrücken, den 27.04.2017

Für die oberste Naturschutzbehörde:



Thomas Steinmetz

Stellvertr. Leiter der Abteilung Naturschutz, Forsten

Saarbrücken, den 24. April 2017

Für den wirtschaftlichen Eigentümer/Nutzer:



Ulrich Kerle  
Kaufmännischer Direktor  
Universitätsklinikum des Saarlandes  
66421 Homburg

Homburg, den 9.5.17